

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1010/2015/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	22.10.2015
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen